

Amt für Verkehr – Straßenverkehrsbehörde -, 30.04.2019, 6586
660.24 Pauly/Wrede

-162.1-

Frau Machnik

Verkehrssichernde Maßnahmen im Wandweg

Wir bitten, der BV Stieghorst in der Sitzung am 09.05.2019 folgende Mitteilung zu machen:

Das Ordnungsamt hat heute die Ergebnisse des Displays am Wandweg übersandt.

Danach wurde im Zeitraum 26.03-11.04.2019 die zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h von 12,5 % der Verkehrsteilnehmer überschritten.
Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 26 km/h.

Aufgrund dieser Messergebnisse handelt es sich beim Wandweg nicht um eine Gefahrenstelle nach der Definition des § 48 Abs. 2 OBG i. V. m. der Regelung über die Bestimmung von Gefahrenstellen in Nr. 48.34 der VV zur Durchführung des OBG.

Konkret hätte hier die zulässige Höchstgeschwindigkeit von mind. 20 % der Verkehrsteilnehmer überschritten worden sein müssen, damit das Ordnungsamt im Wandweg eine mobile Geschwindigkeitsüberwachung einrichtet. Dies war glücklicherweise nicht der Fall.

Die Polizei hat darüber hinaus auf Nachfrage mitgeteilt, dass sich im Wandweg weder in den letzten 3 Jahren noch davor Unfälle ereignet haben.

Es besteht daher keine verkehrliche Notwendigkeit für verkehrssichernde Maßnahmen im Wandweg.

I.A.

gez.

Pauly/Wrede